

T&I MANDANTENINFORMATION 182

(November 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang
GmbH

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES

1. Gesetzgebungsreport
2. Bundesregierung setzt Kampf gegen Steuerhinterziehung fort
3. Betriebsveranstaltungen: Aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung
4. Kapitalgesellschaften: Steuerpflicht für Veräußerungen von Streubesitzbeteiligungen geplant
5. Lohnsteuer: Bundesweiter Fehler in der ELStAM - Datenbank
6. Aktuelles zur Grunderwerbsteuer
7. Wichtige Steuertermine

Unsere Ahrensburger Niederlassung hat Ende September 2015 neue Geschäftsräume in der Großen Straße 23 – 25 in Ahrensburg beziehen können. Alle Telefon- und E-Mailadressen Ihrer Ansprechpartner sind unverändert geblieben.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

Dipl.-Kfm. Dr. Peter E. Turnbull Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dr. Werner Irrgang Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
Dipl.-Kfm. Uwe Gärtner Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dipl.-Kfm. Holger Zimmermann Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater ^{1) 2)}
Dipl.-Kfm. Dr. Oliver Welp Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ³⁾
Dipl.-Agr. Ing. Jörn Diekow Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

¹⁾ registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle ²⁾ Fachberater für internationales Steuerrecht

³⁾ öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unternehmensbewertung (Handelskammer Hamburg)

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 – 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030 - 2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

Im Juli hat der Bundesrat dem **Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen** zugestimmt. Das Änderungsgesetz beinhaltet u. a. nachfolgende Änderungen:

- Der steuerliche **Grundfreibetrag** steigt für das laufende Jahr 2015 von 8.354 € auf 8.472 € und im Jahr 2016 auf 8.652 €. Daneben werden die Eckwerte des Steuertarifes zur Bereinigung der Inflation angehoben. Um Korrekturen der Lohnabrechnungen ab Januar 2015 zu vermeiden, werden die steuertariflichen Änderungen zusammengefasst im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens für den Monat Dezember 2015 berücksichtigt.
- Der **Kinderfreibetrag** steigt rückwirkend ab Januar 2015 um 144 € auf 7.152 € p. a.; ab Januar 2016 folgt eine weitere Anhebung auf 7.248 €. Das **Kindergeld** (aktuell 184 € für das erste und zweite, 190 € für das dritte sowie 215 € ab dem vierten Kind) steigt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 um 4 € sowie ab 2016 um 2 € monatlich. Das höhere Kindergeld sowie die Nachzahlungen werden ohne Antrag der Berechtigten ab September 2015 ausbezahlt. Die rückwirkende Kindergelderhöhung wird u. a. nicht auf einen zivilrechtlich bestehenden Kindesunterhaltsanspruch angerechnet.
- Der steuerliche **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird ab dem 1. Januar 2015 um 600 € p. a. auf 1.908 € erhöht. Für jedes weitere Kind steigt der Freibetrag um zusätzliche 240 €. Der gestiegene Grundentlastungsbetrag von 1.908 € wird im Lohnsteuerabzugsverfahren über die Steuerklasse II automatisch berücksichtigt. Für die Berücksichtigung weiterer Kinder muss vom Arbeitnehmer ein sog. Lohnsteuerermäßigungsantrag bei seinem Wohnsitzfinanzamt gestellt werden; ansonsten erfolgt die steuerliche Entlastung (erst) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.
- Entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrages wird auch der sog. **Unterhaltshöchstbetrag** (für Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person) für 2015 und 2016 von aktuell 8.354 € auf 8.472 € resp. 8.652 € angehoben.

2. Bundesregierung setzt Kampf gegen Steuerrückzahlung fort

Ende letzten Jahres haben Vertreter von 51 Staaten, darunter alle Staaten der Europäischen Union, ein multilaterales Abkommen zu einer umfassenden Zusammenarbeit im Kampf gegen Steuerbetrug unterschrieben.

Ein Großteil der Länder wird ab 2017 **automatisch** Daten über Konten von Ausländern bei ihren Banken mit deren Heimatländern austauschen; dazu werden die Finanzinstitute der entsprechenden Staaten zur Datenerhebung ab dem Jahr 2016 verpflichtet sein.

Das Bundeskabinett hat kürzlich zwei Gesetzentwürfe beschlossen, mit denen der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen in Deutschland auf den Weg gebracht werden soll.

Vorgesehen ist u. a. eine elektronische Datenübermittlung zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den jeweiligen Behörden der EU – Mitgliedsstaaten bzw. der beteiligten Drittstaaten.

Durch die gesetzlichen Neuregelungen werden zukünftig alle Finanzinstitute zur Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz verpflichtet.

Zu übermitteln sind grundsätzlich u. a. folgende Daten:

- Name, Anschrift sowie Steueridentifikationsnummer;
- Kontonummer(n);
- Jahresendsalden der Finanzkonten sowie
- sämtliche unterjährig gutgeschriebenen Kapitalerträge einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse.

Hinweis: Neben den allgemeinen Meldepflichten sollen nach dem Gesetzentwurf für bestimmte von Ausländern gehaltene Konten erweiterte Überprüfungsspflichten seitens der Finanzinstitute eingeführt werden, um eine sichere Identifizierung der Empfänger zu gewährleisten. Betroffen sind insbesondere Konten natürlicher Personen mit Beständen ab 1 Mio. US-\$ resp. für Rechtsträger ab 250.000 US-\$, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Die erste Datenübermittlung soll bereits für das Steuerjahr 2016 erfolgen und von Seiten der Finanzinstitute bis zum 31. Juli 2017 abgeschlossen sein.

3. Betriebsveranstaltungen: Aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung

Rechtzeitig vor den jährlichen Weihnachtsfeiern hat die Finanzverwaltung aktuelle Verwaltungsanweisungen zu den seit Jahresbeginn geltenden verschärften Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen veröffentlicht. Nach den Neuregelungen sind sowohl die Aufwendungen für den äußeren Rahmen als auch für die Begleitpersonen der Arbeitnehmer in die Berechnung einzubeziehen; die bislang geltende Freigrenze von 110 € je Arbeitnehmer wurde in einen Freibetrag umgewandelt (vgl. ausführlich unsere Mandanteninformation 179 – auch nachzulesen im Internet unter www.turnbullirrgang.de).

Eine **begünstigte Betriebsveranstaltung** liegt grundsätzlich nur vor, wenn diese allen Angehörigen eines Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Ausnahmen sind u. a. für Veranstaltungen einzelner Organisationseinheiten, z. B. einer Abteilung, aller Pensionäre oder bestimmter Jubilare zugelassen. Ehrungen einzelner Mitarbeiter oder Arbeitessen gelten nicht als Betriebsveranstaltungen. Die Teilnahme von Leiharbeitnehmern und Arbeitnehmer anderer Konzernunternehmen ist zulässig.

Die **einzubeziehenden Aufwendungen** für den äußeren Rahmen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung weit zu fassen; u. a. sind auch Aufwendungen für den Eventmanager, zur Erfüllung behördlicher Auflagen, anwesende Sanitäter und Trinkgelder zu berücksichtigen. Sofern die Veranstaltung nicht außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, sind auch erstattete Reisekosten einzubeziehen. Lediglich rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers u. a. aus der Nutzung der betrieblichen Räume können außer Betracht bleiben.

Anlässlich der Veranstaltung zugewendete **Sachgeschenke** oder sonstige unübliche Aufwendungen (wie z. B. Tombolagewinne) können nicht wie früher einer gesonderten Lohnsteuerpauschalierung unterworfen werden; diese gehören nunmehr ebenfalls zu den maßgebenden Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung.

Hinweis: Übersteigt der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Betrag die Grenze von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) soll von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten Zuwendung auszugehen sein. Somit soll in diesem Fall auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmens von vornherein ausscheiden.

4. Kapitalgesellschaften: Steuerpflicht für Veräußerungen von Streubesitzbeteiligungen geplant

Während eine Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzanteilen an Kapitalgesellschaften bereits 2013 eingeführt wurde, ist die Veräußerung entsprechender Anteile durch eine Kapitalgesellschaft bislang noch steuerfrei. Eine Streubesitzbeteiligung liegt grundsätzlich vor, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % betragen hat.

Bereits Ende des vergangenen Jahres hatte die Bundesregierung zugesagt, eine Neuregelung zur steuerlichen Behandlung von Gewinnen aus Streubesitzanteilen auf Ebene von Kapitalgesellschaften zu schaffen. Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf und dem damit verbundenen Gleichlauf der Besteuerung von Dividenderträgen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen im Streubesitz sollen Gestaltungen zur Umgehung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden vermieden werden.

Verluste in Zusammenhang mit Beteiligungen aus Streubesitz sollen nach dem Gesetzentwurf nicht mit anderen positiven Erträgen der Körperschaft sondern nur mit entsprechenden Gewinnen aus diesen Beteiligungen verrechnet werden können. Diese Einschränkung der Verlustverrechnung verhindert u. a. die Berücksichtigung hoher Verluste in Zeiten stark fallender Börsenwerte.

Für Veräußerungen bestimmter beihilfefähiger Unternehmen, z. B. Beteiligungen an sog. Business Angels oder Startups, sollen steuerliche Vergünstigungen eingeräumt werden.

Hinweis: Obwohl die Neuregelung erst für Veräußerungsvorgänge nach dem 31.12.2017 vorgesehen ist, sollten Anleger auf der Ebene von Kapitalgesellschaften den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls Vorsorge durch einen vorzeitigen (steuerfreien) Verkauf treffen.

Bei Einkommensteuerpflichtigen, die Streubesitzbeteiligungen im Betriebsvermögen verkaufen und bei Veräußerungen von Anteilen im Privatvermögen von mindestens 1 %, bleibt es weiterhin steuerlich grundsätzlich beim sog. Teileinkünfteverfahren, d. h. einer steuerlichen Berücksichtigung von 60 % des entstandenen Gewinnes resp. Verlustes. Bei sonstigen Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen erfolgt die Besteuerung unverändert im Rahmen der Abgeltungsteuer.

5. Lohnsteuer: Bundesweiter Fehler in der ELStAM - Datenbank

Die Finanzverwaltung weist aktuell auf einen bundesweiten technischen Fehler in der sog. ELStAM - Datenbank hin. In der ELStAM - Datenbank werden alle für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale, wie z. B. die Steuerklasse gespeichert und dem Arbeitgeber für die Lohnbesteuerung monatlich mitgeteilt. Für einzelne Arbeitnehmer wurde die Steuerklasse in der ELStAM - Datenbank automatisch von Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 geändert.

Da die Finanzämter die betroffenen Fälle nicht selbständig erkennen können, müssen die betroffenen Arbeitnehmer einen Korrekturantrag bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Die Arbeitnehmer erhalten vom Finanzamt eine Papierbescheinigung, die an Stelle der elektronischen ELStAM für den Lohnsteuerabzug maßgebend ist.

Hinweis: Erst vor kurzem hatte es bereits erhebliche technische Probleme bei ELStAM gegeben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten daher Lohnabrechnungen stets kritisch „unter die Lupe“ nehmen.

6. Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

Die Einnahmen der Bundesländer aus der Grunderwerbsteuer werden nach aktuellen Schätzungen in diesem Jahr erstmals die Grenze von mehr als 10 Mrd. € überschreiten. Dies bedeutet eine Verdoppelung des Steueraufkommens innerhalb von nur 6 Jahren. In mehreren Bundesländern liegt der Steuersatz mittlerweile bei 6,5 %.

In der Gesetzgebung zur Grunderwerbsteuer haben sich jüngst für die Steuerpflichtigen ungünstige Änderungen ergeben, die teilweise zu erheblichen Mehrbelastungen führen können:

- Das Bundesverfassungsgericht hat vor einigen Monaten die im Rahmen von Grundbesitzübertragungen ohne Gegenleistungen und Umstrukturierungen (z. B. Verschmelzungen) grundbesitzender Gesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer anzusetzende **Ersatzbemessungsgrundlage** für verfassungswidrig erklärt. Im Rahmen des jüngst vom Bundesrat verabschiedeten Steueränderungsgesetzes 2015 ist die vom Verfassungsgericht geforderte Gesetzesreform erfolgt. Für die Bewertung sollen nunmehr die für die Erbschaftsteuer geltenden Bewertungsvorschriften anzusetzen sein. Durch die damit verbundene Annäherung der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage an die Verkehrswerte wird es zu einer deutlichen Anhebung der Grunderwerbsteuer kommen. Die Neuregelung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2009; nach diesem Zeitpunkt erfolgte Transaktionen bleiben von der Steuerverschärfung verschont, sofern bei Inkrafttreten bereits unanfechtbare Steuerbescheide vorliegen.
- Zu grunderwerbsteuerlichen Verschärfungen kommt es auch bei grundbesitzenden Personengesellschaften. Hinsichtlich der Frage, ob ein Grunderwerbsteuer auslösender **mittelbarer Gesellschafterwechsel** einer Personengesellschaft vorliegt, wird – nach zwischenzeitlich günstiger Rechtsprechung – die bisherige Auffassung der Finanzverwaltungsauffassung zum Gesetz. Hiernach sollen zukünftig unmittelbar an einer Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaften als neue Gesellschafter gelten, wenn bei diesen 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Diese Neuregelung soll auf Erwerbsvorgänge nach dem Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2015 anzuwenden sein.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

	Dezember 15	Januar 16	Februar 16
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./14. ¹ -	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer	10./14. ¹	11./14. ¹	10./15. ¹
- Monatszahler	-	11./14. ¹	-
- Quartalszahler	-	-	15./18. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./18. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 15. November 2015)

www.turnbullirrgang.de